



In Kooperation mit:

SW/CA

Unfall und Krankheit

Sicherer Aufenthalt für Ihre Gäste. Mit der Gästerversicherung von ERV.

120017588 01.26

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen ¹
Geltungsbereich	Schweiz, inkl. Schengen-Raum exkl. Wohnstaat
Abschlussfrist	max. 5 Tage nach Einreise in die Schweiz bzw. in einen Staat des Schengen-Raums
Geltungsdauer ab Einreise in die Schweiz bzw. in einen Staat des Schengen-Raums	max. 180 Tage
Heilungskosten	25'000.– / 50'000.– / 250'000.–
Selbstbehalt	200.– pro Fall ²
Arzt- und Medikamentenkosten	inkl.
Spitalaufenthalte inkl. medizinische Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate	inkl.
Rückzahlbarer Kostenvorschuss	5'000.–
Zahnmedizinische Notfallbehandlungen	1'000.–
SOS-Schutz	
Rettungs- und Transportkosten ins nächst- gelegene Spital	unbegrenzt
Nottransport an den Wohnort / Repatriierung	unbegrenzt
Such- und Bergungskosten	10'000.–
Rückschaffung im Todesfall	inkl.
Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise	inkl.
Temporäre Rückkehr an den Wohnort	3'000.–
Anteilmässige Kosten der nicht benützten Reiseleistung	10'000.–
Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft und Verpflegung ³	700.–
Benützung eines Mietwagens	1'000.–
Reisespesen für nahestehende Personen	5'000.–

¹ Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis und Person.

Für Familien⁴ gelten dieselben Leistungen; maximale Versicherungssumme:
CHF 50'000 pro mitversicherte Person.

² 500.– pro Fall bei Personen ab 60 Jahren

³ Auf Basis der 1. Klasse mit der Bahn und Economy mit dem Flugzeug

⁴ Die Familienversicherung gilt für maximal 6 Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Der vorliegende Prospekt ist nur eine Zusammenfassung der Versicherungsleistungen. Er umfasst nicht den gesamten Wortlaut sowie alle Deckungen, Bedingungen und Ausschlüsse der vorgeschlagenen Versicherungsverträge. Massgebend sind in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Informationen über Ihre Versicherung und die detaillierten Leistungen finden Sie in den AVB unter www.erv.ch.

Maximale Versicherungssummen, Franchisen und Prämien in CHF. Sämtliche Prämien verstehen sich inkl. eidg. Stempelsteuer. Stand Januar 2026. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten. Die Prämien werden, sofern nicht anderweitig vereinbart, einmal im Jahr erhoben.

Wichtige Informationen

Prämienzahlung vor Reiseantritt

Die Prämienzahlung sollte grundsätzlich vor Reiseantritt erfolgen, spätestens aber bis am 5. Tag nach der Einreise in die Schweiz. Ein späterer Abschluss kann nur mit einer Gesundheitserklärung beantragt werden, welche Sie unter www.erv.ch/gaeste herunterladen können.

Bestätigung für Visum

Wenn die Versicherungspolice als Bestätigung für die zuständige Behörde (Konsulat usw.) nicht ausreicht, können Sie bei uns eine zusätzliche Versicherungsbestätigung unter der Telefon-Nr. 0900 275 075 (CHF 1.90/Minute aus dem Festnetz) oder über info@erv.ch anfordern. Bitte senden Sie die Police und den Prämienzahlungsbeleg mit.

Prämienrückerstattung

Sollte die zuständige Behörde den Visumsantrag ablehnen, erstatten wir Ihnen die einbezahlte Prämie abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.–. Das Rückerstattungsformular können Sie unter www.erv.ch/gaeste herunterladen.

Schadenfall

Reichen Sie uns nach erfolgter Behandlung sämtliche Belege zur Prüfung ein. Unsere Entschädigung erfolgt direkt an den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin und nicht an den Arzt bzw. die Ärztin oder an das Spital.

Medizinische Assistance

Im Ernstfall hilft ein erfahrenes Expertenteam bei der Organisation der medizinischen Versorgung vor Ort und/oder eines Krankenrücktransports.

Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich eine medizinische Fachperson beizuziehen und deren Anordnung ist Folge zu leisten. Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:

- Passkopie mit Datumsstempel oder Flug-, Bus- oder Zugticket
- Quittungen mit Rezepten
- Rechnungen mit Leistungsdetails
- Rückforderungsbeleg (Arzt, Spital)
- Arztbericht oder -zeugnis (falls vorhanden)